



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Jonas Kuckuk

j.kuckuk.am9xrpxcxu@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Sigrid Tuljus
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-31 34 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-25 06
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 18. März 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kriterien für "verdächtige Gewerbeanzeigen" nach der neuen Gewerbeanzei-
verordnung**

BEZUG Ihre Anfrage vom 29. Februar 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10054**

DOK **2016/0232590**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kuckuk,

mit Ihrem IFG-Antrag, nunmehr über FRAGDENSTAAT, beantragen Sie erneut die Über-
sendung der Verwaltungsvereinbarung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Gewerbeanzeigeverordnung
(GewAnzV) vom 22. Juli 2014.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.

- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden. Die Verwaltungsvereinbarung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) vom 22. Juli 2014 gibt es noch nicht. Ihr Antrag ist demzufolge erneut abzulehnen, da sich das Verfahren noch immer im Prozess der Abstimmung befindet. Aus diesem Grunde kann derzeit keine andere Entscheidung als zu Ihrem ersten Antrag getroffen werden.

Der Abstimmungsprozess soll nunmehr im I. Halbjahr 2016 abgeschlossen sein. Es steht Ihnen frei, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Antrag nach dem IFG zu stellen.

Ich weise wiederholt darauf hin, dass die künftige Verwaltungsvereinbarung nicht zur Veröffentlichung bestimmt sein wird. Einem künftigen Herausgabebegehren könnten Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen. In diesem Zusammenhang könnte u. a. § 3 Nummer 1 Buchstabe d) IFG (mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden) von Bedeutung sein.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.